

## **Positionspapier von cultures interactive e.V. zu den „Eckpunkten für ein Gesetz“ zur Förderung der Demokratie sowie zum Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus**

Angesichts der großen Bedrohung, die Rechtsextremismus, Demokratiefeindlichkeit und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit aktuell für unsere Gesellschaft darstellen, halten wir ein Gesetz, das die zivilgesellschaftliche Präventionsarbeit wirklich nachhaltig absichert und stärkt, für unabdingbar. Deshalb ist aus unserer Sicht eine Auseinandersetzung über die bereits bestehenden „Eckpunkte für ein Gesetz“ zur Förderung der Demokratie notwendig, auch wenn das Gesetz in dieser Legislaturperiode nicht mehr beschlossen werden wird.

### **Zusammenfassung**

Die „Eckpunkte“ und mehr noch der vorangehende „Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ weisen ein großes gesellschaftliches Problembewusstsein auf. Sie enthalten sehr reichhaltige und überwiegend aussichtsreiche Vorschläge zum Handlungsfeld der Prävention von Rechtsextremismus und Rassismus. Dies stand noch vor wenigen Jahren kaum zu erwarten.

Einige der „Eckpunkte“ geben uns jedoch als zivilgesellschaftlicher Träger der Präventionsarbeit Anlass zu großer Sorge – und werden auch von vielen unserer Kolleg\*innen als staatliche Misstrauenserklärung gegenüber der Zivilgesellschaft wahrgenommen.

(1) In erster Linie betrifft das Punkt 2 der Eckpunkte: Dass noch im Jahr 2021 neuerlich die ungute alte Zeit der Extremismusklauseln, Berufsverbote und anlasslosen Sicherheitsüberprüfungen von zivilgesellschaftlich und gemeinnützig Engagierten heraufbeschworen wird – und von einer Verpflichtung zur Überprüfung von Verfassungstreue die Rede ist – macht schlicht sprachlos. Vermittelt dies doch recht unverhohlen ein generelles Misstrauen gegenüber der Zivilgesellschaft, während diese gleichzeitig öffentlichkeitswirksam als „Rückgrat unserer Demokratie“ bezeichnet wird.

(2) Zudem halten wir es für problematisch, dass es entsprechend Punkt 1 den „Zuwendungsgebern“ selbst obliegen soll, die „kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und Evaluation“ der geförderten Projekte – evtl. durch ein „Bundesinstitut Qualitätssicherung“ – zu besorgen. Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation zivilgesellschaftlicher Projekte halten wir für ausgesprochen wichtig. Doch in dieser Form kann weder die erforderliche Vertrauensgrundlage noch die wissenschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet werden. Es kommt hinzu, dass die staatliche Steuerung einer solchen Evaluation den wichtigen Prinzipien der Subsidiarität und zivilgesellschaftlichen Eigenständigkeit widerspricht. Hierzu liegen durchaus aussichtsreiche Verfahrensalternativen vor.

(3) Gleichermäßen problematisch ist nach unserer Auffassung die Forderung aus Punkt 1, die „bestehenden Kooperationen der Sicherheitsbehörden mit zivilgesellschaftlichen Organisationen“ zu intensivieren und „die politische Bildungsarbeit mit ... Deradikalisierungsprojekten (zu) verzahnen“. Denn im Gegensatz dazu sind wir der Ansicht, dass die wachsenden Beeinträchtigungen und Vertrauensbelastungen, die sich aus der behördlich verursachten ‚Versicherheitlichung‘ und Defizitorientierung für das pädagogische und

sozialtherapeutische Arbeiten ergeben haben, korrigiert und nicht noch verstärkt werden müssen. Ferner ist zu den „bestehenden“ „gemeinsamen Fallkonferenzen“ von Sicherheitsbehörden und kooperierenden zivilen Ausstiegsberater\*innen, die seit vielen Jahren unter Aufhebung des persönlichen Datenschutzes und der gebotenen sozialarbeiterischen Verschwiegenheit durchgeführt werden – und die bisher offenbar ausschließlich Personen aus dem sog. Islamismus betrafen – zu sagen: Das Fragen aufwerfende Prozedere hat sich bis heute als ‚Verschlussache‘ und Dienstgeheimnis beharrlich der Fachdebatte und Evaluation entzogen. Diese Situation ist nicht akzeptabel und sollte somit keinesfalls „ausgebaut und vertieft“ werden.

Angesichts solcher Vorhaben ergibt sich der Eindruck, dass Träger der politischen Bildung und Präventionsarbeit seitens einzelner politischer Akteur\*innen eher als zu misstrauenden Dienstleistern denn als unabdingbare Säule einer funktionierenden demokratischen Kultur betrachtet werden. Deshalb sind wir der Ansicht, dass über die oben genannten „Eckpunkte“ dringend noch einmal verhandelt werden müsste.

## **Ausführung**

Im Blick auf die „Eckpunkte für ein Gesetz zur Stärkung und Förderung der wehrhaften Demokratie“ vom 12.05.2021 möchten wir unbedingt den guten Willen und die Arbeit anerkennen, die dazu geführt haben, dass dieses notwendige Gesetz nach vielen Jahren der Mühe konkrete Gestalt annehmen zu wollen scheint. Ferner weist der „Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ ein großes gesellschaftliches Problembewusstsein und reichhaltige Vorschläge zum Handlungsfeld Rechtsextremismus- und Rassismusprävention auf, wie dies noch vor wenigen Jahren kaum zu erwarten stand.

Zu spüren ist die gemeinsame Absicht, jeglichem „Rassismus, Antisemitismus und Extremismus“ vorzubeugen. Dabei wird ausdrücklich ein weiter Problembegriff auf „unterschiedliche Formen von Aggressivität“ und „neue Formen“ von Extremismus gerichtet. Der reichhaltige Maßnahmenkatalog zeigt unter anderem, dass die verantwortlichen Politikgestalter\*innen zum heutigen Zeitpunkt von ernster Sorge über rechtsextreme bzw. andere demokratiefeindliche Strömungen gerade auch in den Sparten des öffentlichen Dienstes bewegt sind. Wünschenswert wäre sicherlich, dass auch Phänomene des strukturellen Rassismus noch mehr einbezogen werden und dass ein Begriff wie „Islamismus“ nicht die einzige ausdrückliche Nennung einer spezifischen Form von Extremismus bleibt oder aber vermieden wird, zumal in einem Papier aus Anlass von Rechtsextremismus. Jedoch tragen die Eckpunkte auch den „psychologischen und gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen“ von Radikalisierung Rechnung – und das „auch in der Mitte der Gesellschaft“. Insgesamt sind also sehr wichtige Perspektiven für die Zukunft enthalten, an denen sich im Einzelnen anschließen lässt.

Als langjähriger Träger von zivilgesellschaftlicher Präventionsarbeit sehen wir in einigen der „Eckpunkte“ aber auch Anlass zu großer Sorge. Insgesamt ergab sich für uns und viele unserer Kolleg\*innen der Eindruck, diese Eckpunkte seien insgesamt von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber der Zivilgesellschaft – und damit gegenüber uns und unserem Engagement – getragen. Angesichts der wichtigen und schwierigen Arbeit, die wir zusammen mit zahlreichen anderen Trägern seit vielen Jahren für die Stärkung und den Schutz von Demokratie und Freiheitlichkeit tun, scheint dieses Misstrauen unangemessen und betrüblich.

In einigen Eckpunkten und im Maßnahmenkatalog vermissen wir zudem ein angemessenes Verständnis dessen, was Zivilgesellschaftlichkeit, das heißt die Subsidiarität zwischen Staat und Gesellschaft, beinhalten

soll – und wie essentiell die Funktion von zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen in offenen, sich selbst bewahrenden, demokratischen Gesellschaften ist.

cultures interactive e.V. ist seit 2005 in den einschlägigen Bundesprogrammen der Prävention von Rechtsextremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und religiös begründetem Extremismus professionell und gemeinnützig engagiert. Seit Beginn der laufenden Förderperiode von „Demokratie leben!“ ist cultures interactive e.V. mit seiner Fachstelle Rechtsextremismusprävention (fa:rp) einer der fünf Träger des bundesweiten Kompetenznetzwerks Rechtsextremismusprävention. Ab 2011 war cultures interactive e.V. zudem maßgeblich am Aufbau des „Radicalisation Awareness Network“ (RAN) der Europäischen Kommission beteiligt und dort vor allem mit den Themen Jugendarbeit sowie Distanzierung/Deradikalisierung befasst. In dieser Zeit stellten phänomenübergreifende und Gender-orientierte Ansätze sowie das zivil-behördliche Zusammenwirken Schwerpunkte der Arbeit dar.

**Für die Gründe unserer Sorge über das „Eckpunkte“-Papier und einige der „Maßnahmen“ sollen hier besonders drei Punkte angeführt werden.**

(1)

„Die Zuwendungsempfänger ... sind verpflichtet, ... zu überprüfen, dass sich die unmittelbar und mittelbar geförderten Personen und Organisationen nicht gegen die Ziele des Grundgesetzes betätigen“, so dass ein „Missbrauch von Mitteln“ ausgeschlossen wäre.

Diese Forderung beinhaltet eine Wiederauflage der Extremismusklausel, die mit Berufsverboten und anlasslosen Sicherheitsüberprüfungen von zivilgesellschaftlich und gemeinnützig Engagierten einhergeht. Dabei hat die Erfahrung seit langem erwiesen, dass dergleichen Klauseln in sachlicher Hinsicht weder funktional noch zielführend sind – und ihre vertrauens- und kooperations-schädigenden Auswirkungen auf das gesamtgesellschaftliche Vorgehen immens sind. Zudem ist es doch ein wesentliches Merkmal des Extremismus, Hass gegen Staat und Gesellschaft zu schüren – deshalb dürften Misstrauenserklärungen seitens des Staates gegenüber der Zivilgesellschaft kaum hilfreich sein. Einer entwickelten und selbstbewussten Demokratie stünde es unserer Ansicht wesentlich besser zu Gesichte, anstelle von geheimdienstlichen Sicherheitsüberprüfungen mögliche Wege zu einem Zeugnisverweigerungsrecht für soziale Arbeit und präventiv-pädagogische Intervention zu suchen.<sup>1</sup> Dass also dergleichen Extremismusklauseln noch im Jahr 2021 in die Eckpunkte eines deutschen Demokratiegesetzes Eingang finden konnten, macht im Grunde sprachlos. Sprachlos macht aber auch die Europäische Kommission des Inneren (DG Home Affairs), die in ihrer Förderlinie „Internal Security Fund – Police“ 2020 dazu aufruft, „Instrumente zur Einschätzung der Glaubwürdigkeit von NGOs“ zu entwickeln.<sup>2</sup> Denn eine ausdrücklichere Misstrauenserklärung lässt sich kaum vorstellen. Es scheint hierzu also ein Dialog auch auf europäischer Ebene wünschenswert, der erörtert, wie akteursübergreifend ein Zusammenwirken und Vertrauensaufbau gefördert werden können.

---

<sup>1</sup> Vgl. [Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit](#): Tobias Meilicke und Harald Weilnböck (2018): Ausstiegsberatung, Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerungsrecht – und unsere schlechte nationale Vertrauenslage. In: "Gesellschaft Extrem" des Leibniz-Institut/Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK); mit Englischer Übersetzung auf [cultures-interactive.de](http://cultures-interactive.de).

<sup>2</sup> European Commission (2020): Internal Security Fund – Police, Call for proposals on prevention of radicalisation (ISFP-2020-AG-RAD), S. 6.

(2)

Ferner ist die Forderung, dass bei allen geförderten Projekten „eine in Verantwortung der Zuwendungsgeber durchzuführende ... kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und Evaluation“ erfolgen müsste, u.E. nach äußerst problematisch. Natürlich ist auch cultures interactive der Ansicht, dass Evaluation immens wichtig ist – und im Interesse der Sicherung und Verbesserung der Qualität und Wirkung unserer Arbeit in der Tat noch beträchtlich ausgebaut und professionalisiert werden muss.<sup>3</sup> Dass aber der ministeriale „Zuwendungsgeber“ selbst in eigener „Verantwortung“ die Qualitätsprüfung der zivilgesellschaftlichen Tätigen „durchführt“, scheint aus unserer Sicht nicht adäquat. Denn die Machtfülle des „Zuwendungsgebers“ – und allfällige referatslogische und parteipolitische Interessen – würden die Unabhängigkeit einer solchen Einschätzung gefährden. Auch wird ein mittelgebendes Ministerium das Vertrauensverhältnis nicht aufbauen können, ohne das aber eine wirksame Qualitätsentwicklung schlechterdings unmöglich ist.<sup>4</sup> Ganz zu schweigen von der elementaren Funktionsteilung und Subsidiarität des demokratischen Gesellschaftsmodells, die hierdurch mindestens verletzt, wenn nicht gar in Teilen außer Kraft gesetzt wären.

Gerade diese Unabhängigkeit von Evaluation – und ihre maximale Distanz von allen politischen, verwaltungslogischen und auch trägerstrategischen Interessenkollusionen – scheint also kaum realisierbar, wenn sie, wie der „Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses“ vorsieht, von einem „Bundesinstitut Qualitätssicherung“ im Aufgabengebiet des Bundesinnenministeriums realisiert werden soll. Zumal aufgrund von fehlender Information über das Konzept dieses „Bundesinstituts“ sowie des nicht hinreichenden Austausches mit der Zivilgesellschaft der Eindruck entstanden ist, das BMI würde selbst direkt prüfen wollen, wie es um die ethische, fachliche und methodologische Qualität der zivilgesellschaftlichen NGOs in den Bereichen der Prävention von Rechtsextremismus und sogenanntem Islamismus etc. bestellt ist – sozusagen flankierend zu Extremismusklausel und anlasslosen Sicherheitsüberprüfungen (!) – oder aber, das BMI wolle prüfen lassen, etwa durch eine nachgeordnete Bundeszentrale für die staatliche Evaluierung von zivilgesellschaftlichen Trägern! Ferner wird dieses „Bundesinstitut“ im „Abschlussbericht des Kabinettausschusses“ zwar als „unabhängige“, beratende „Einrichtung“ bezeichnet. Zugleich heißt es aber, diese Einrichtung solle „unter Federführung des BMI und Beteiligung des BMFSFJ gesteuert werden“ (S.9). Da ein solches Bundesinstitut nicht zugleich „unabhängig“ und „gesteuert“ sein kann, zumal wenn es auf die direkte Finanzierung durch das BMI angewiesen ist, stellen sich doch ernstliche Fragen.

Es scheint uns deshalb wenig zielführend, den Weg eines „Bundesinstituts Qualitätssicherung“ zu gehen. Auch konnte man erst kürzlich anhand des RAN-Netzwerks der EU-Kommission ersehen, welche fatalen Folgen es zeitigen, wenn behördlich „gesteuerte“ Akteur\*innen in scheinbar „unabhängiger“ Weise z.B. die Qualitätsstandards von Distanzierungsarbeit ermitteln. Dort ist es unter der Steuerung des EU-Innenressorts (und unter Mitarbeit von staatsnahen NGOs) unvermerkt dahin gekommen, dass die RAN-Veröffentlichungen zur Ausstiegsarbeit/Deradikalisierung die unveräußerliche Grundvoraussetzung der Vertraulichkeit im Klient\*innen-Bezug unterschlagen haben, auf dem die Praktizierenden nachweislich

---

<sup>3</sup> Dass z.B. sogar ein großes Programm der Europäischen Kommission in der Radikalisierungsprävention in über zehnjähriger Laufzeit überhaupt nicht evaluiert worden ist, kann der Qualität der Arbeit nicht zuträglich sein; vgl. Harald Weilnböck (2018/2021): [The Radicalisation Awareness Network/RAN – concept and reality](#), 17.6.2021.

<sup>4</sup> Matthias Quent hat kürzlich neuerlich darauf hingewiesen, dass „[Evaluationen auch als Überwachungsmaßnahmen empfunden werden können](#)“.

durchweg insistieren. Hierin liegt also ein eindrückliches Beispiel dafür vor, dass eine behördlich „gesteuerte“ Auswertung eines Fachdiskurses zwar Feldnähe herstellen und Unabhängigkeit simulieren kann, es aber an wissenschaftlicher Genauigkeit sowie an Unparteilichkeit missen lässt, so dass dabei teilweise fachwidrige und schädliche Schlussfolgerungen gezogen werden.<sup>5</sup> (vgl. auch unten der Punkt 3 zu „gemeinsame Fallkonferenzen“).

Von einem „Bundesinstitut Qualitätssicherung“ ist aber vor allem deshalb abzuraten, weil es doch eine häufig gemachte Beobachtung ist, dass der methodische Königsweg in solch komplexen gesellschaftlichen Handlungsfeldern wie der Extremismusprävention in einem verbandlich gestützten Peer-Verfahren liegt. Hieran nehmen die zivilgesellschaftlichen Träger in eigenständiger Weise teil, sozusagen als Evaluationsgemeinde, formulieren Qualitätsstandards und führen untereinander wechselseitige Fallberatungen und Intervisionen durch. Darin werden sie allenfalls von der unabhängigen Wissenschaft begleitet – und nicht vom politischen „Zuwendungsgeber“ „gesteuert“.

Ein solches Verfahren der peer-gestützten Evaluierung kann und sollte bis hin zur Einrichtung einer Fachkammer weiterentwickelt werden, die dann eine eigengesetzlich-fachliche Selbststeuerung in methodischen und ethischen Zweifelsfragen ausführen kann. (Hierbei würde, nebenher bemerkt, auch jeglicher „Missbrauch von Mitteln“ verhindert, von dem allerdings nicht überliefert ist, dass es ihn tatsächlich jemals gegeben hat.)<sup>6</sup>

Eigentlich durfte man die Hoffnung haben, dass der in den letzten Jahren eingeschlagene Weg über jene Strukturen, die „Demokratie leben!“ mit den Bundesarbeitsgemeinschaften und Kompetenzzentren ausgebildet hat, in die Richtung einer solchen verbandlichen, möglicherweise in eine Kammer eingefassten fachlichen Unabhängigkeit und Selbstverantwortlichkeit geht – die dann auch das Subsidiaritätsprinzip hinsichtlich der Zivilgesellschaft einlöst. Umso mehr muss das Konzept eines „steuernden“ Bundesinstituts derzeit zu Verunsicherung führen.

(3)

Ebenfalls überaus problematisch ist folgender, zunächst unverfänglich wirkende Eckpunkt: „Darüber hinaus sollen bestehende Kooperationen der Sicherheitsbehörden mit zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Extremismusprävention ausgebaut und vertieft (werden)“; dabei soll auch „die politische Bildungsarbeit mit Präventions- und Deradikalisierungsprojekten verzahnt werden“. Zu letzterem wird man mit Bangen abwarten müssen, wie sich die verschiedenen Träger der politischen Bildung, z.B. die ‚Bundeszentrale für politische Bildung‘ (bpb), als eine dem BMI nachgeordnete Behörde gegen diese weitere Verstärkung der behördlich verursachten ‚Versicherheitlichung‘ und Defizitorientierung verwehren wird, die im Grunde alle bildende, pädagogische und sozialtherapeutische Arbeit betrifft. – Insoweit die bpb es überhaupt vermag, sich zu verwehren. Denn sie ist ja nachgeordnete Behörde des BMI, wie man es eventuell auch für das Bundesinstitut Qualitätssicherung befürchten muss (vgl. oben).

Tatsächlich aber ist das Zusammenwirken von Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden – nicht unbedingt eine „Kooperation“ (!) – eines unserer notwendigsten und größten gemeinsamen Ziele. Und einige Aspekte

---

<sup>5</sup> Harald Weilnböck (2021, in Vorbereitung): „The negation of confidentiality – the EU Radicalisation Awareness Network’s silent trimming of exit work through ‚directive workshop reporting‘“ (Arbeitstitel).

<sup>6</sup> cultures interactive e.V. (2021, im Erscheinen): Handreichung Distanzierungsarbeit. Vgl. auch Anm. 1 zum „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht“.

dessen, was da schon zu „bestehen“ scheint, mögen durchaus aussichtsreich sein. Es ist nur so, dass dieses „Bestehende“ derzeit noch nicht hinreichend dokumentiert und öffentlich einsehbar ist – und man also nicht genau weiß, womit man es eigentlich zu tun hat. Jedoch wird sicherlich die Schaffung eines Netzwerkes der im Feld der Distanzierung und des Ausstiegs aus dem Rechtsextremismus tätigen Träger mit gemeint sein (was gleichwohl bereits zu den Aufgaben der einschlägigen Bundesarbeitsgemeinschaft bzw. des Kompetenzzentrums gehört und dort sozusagen gute verbands-orientierte Wege gehen kann), ebenso wie leichte zentrale Ansprechmöglichkeiten für Betroffene (wenngleich, wie bereits angedeutet, eine Bundesbehörde oft nicht der leichtest gängige Weg für Klient\*innen ist). Ein weiterer wichtiger Bestandteil eines solchen Zusammenwirkens wird jedenfalls das wechselseitige Kennenlernen der Berufsfelder und Kolleg\*innen aus der Sicherheitsbehörde und der sozialarbeiterischen/-pädagogischen Beratungsarbeit sein.

Jedoch ist zu vermuten – wie gesagt: die zur Übernahme angeregten „bestehenden Kooperationen“ sind derzeit nicht dokumentiert und einsehbar –, dass der Eckpunkt zu den „Kooperationen“ vor allem auf eine ganz bestimmte Praxis zielt, die gemeinhin als „gemeinsame Fallkonferenzen“ bezeichnet wird – und mit der sich eine Reihe von ernststen Problemen verbindet. Denn in diesen Fallkonferenzen kommen zivilgesellschaftliche Praktizierende der Rehabilitation/Ausstiegsarbeit einerseits und Sicherheitsbehörden andererseits regelmäßig zusammen – und tauschen personenbezogene Daten, Informationen und Einschätzungen über Klient\*innen aus, unter Aufhebung des persönlichen Grundrechts des Datenschutzes. Dabei fokussieren diese Fallkonferenzen offenbar auf bestimmte Klient\*innen, die vorab als „sicherheitsrelevante Fälle“ bzw. als sogenannte „Gefährder\*innen“ eingeschätzt wurden, wobei die Grundlage dieser Einschätzung nicht definitiv geklärt scheint und jedenfalls der Begriff „Gefährder\*in“ keine juristische Fundierung zu haben scheint.<sup>7</sup> Hiervon waren bisher offensichtlich ausschließlich Personen aus dem Spektrum des sogenannten Islamismus betroffen, womit freilich das Risiko verbunden ist, dass sich bestehende gesellschaftliche Stigmatisierungsdynamiken zusätzlich verstärken. Die juristischen Voraussetzungen der Aufhebung des Datenschutzes scheint seit Anfang des vergangenen Jahrzehnts von der EU-Kommission per Direktive vorbereitet und ermöglicht worden zu sein.<sup>8</sup>

Jedoch lassen sich über diese Sachverhalte eben noch keine genauen Aussagen machen. Denn die gemeinsamen Fallkonferenzen wurden offensichtlich bislang sozusagen im Geheimen durchgeführt und als Verschlussache gehandhabt. Dabei scheinen die Kolleg\*innen aus den kooperierenden zivilgesellschaftlichen Trägern zumeist dienstlich vergattert worden zu sein und dürfen sich, als Geheimnisträger\*innen, nicht äußern. – Ganz zu schweigen vom Fehlen eines soliden Fachgesprächs innerhalb der Fachgemeinde oder einer unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung. Dabei stellen sich doch ernste Fragen: Denn es wird in diesen Fallkonferenzen natürlich der Schutz der persönlichen Daten aufgehoben (und der Geist der Datenschutzgrundverordnung unterlaufen); und insofern die Betroffenen dem in ihrer jeweiligen Situation (z.B. im Justizvollzug) schriftlich zustimmen, kann meistens schwerlich davon die Rede sein, dass dies aus völlig freien Stücken bzw. ohne Hintergedanken geschieht. Ferner wird das Instrument und die wertvolle gesellschaftliche Ressource der Ausstiegsarbeit beschädigt. Denn wer würde sich schon gerne mit seinem Persönlichsten einer Maßnahme anvertrauen, von der bekannt ist, dass sie keine Vertraulichkeit gewähren kann? Und letztlich wird die oben genannte Funktionsteilung und Subsidiarität des demokratischen Gesellschaftsmodells verletzt. Nicht zu reden von den Effekten der

---

<sup>7</sup> Hunold, Daniela & Jan Raudsz (2020): „Gefährder“. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

<sup>8</sup> Inwiefern zutreffend ist, dass diese Direktive der EU von Deutschland eingebracht und vorangetrieben wurde und aufgrund welcher Annahmen dies damals geschah, könnte Gegenstand einer maßgeblichen Recherche sein.

gesellschaftlichen Stigmatisierung und Polarisierung, die daraus erwachsen, dass bisher offensichtlich ausschließlich Personen aus dem Bereich des sog. Islamismus betroffen waren. Nun auch andere mögliche Gruppen von mutmaßlichen „Gefährder\*innen“ diesem Verfahren zu unterziehen, scheint kaum sinnvoll.

Da jedoch, wie gesagt, die tatsächliche Praxis dieser Fallkonferenzen in den einzelnen Bundesländern seit vielen Jahren dem Einblick, der Erörterung und der wissenschaftlichen Auswertung vollkommen entzogen ist, war es bisher nicht möglich, die sich stellenden ethischen, fachlichen, gesellschaftlichen und juristischen Fragen zu erörtern. Insofern ist nicht überraschend, dass der weitere Kreis der zivilgesellschaftlich Engagierten der Demokratieförderung und Extremismusprävention, die erst seit kurzem vermehrt und informell in Kenntnis gesetzt werden, hierüber alarmiert sind. Zu diesem Zeitpunkt „ausbauen und vertiefen“ zu wollen, was sich als Verschlussache seit langem jeglichem Einblick und allen Fragen entzog und so viele Fragen aufwirft, scheint nicht sinnvoll.

Alle drei angeführten Eckpunkte zeugen unserer Auffassung nach von einer Vorstellung von Zivilgesellschaft und von zivil-behördlichem Zusammenwirken, die nicht unserem Selbstverständnis entspricht. Dass unsere besten zivilgesellschaftlichen Beziehungsarbeiter\*innen, Vertrauensbildner\*innen, Sozialtherapeut\*innen etc. in der Ausstiegsarbeit zu quasi-bediensetzten staatlichen Ausführenden werden, kann unserer Ansicht nach nicht der Sinn der Sache sein. Denn dass diese quasi-bediensetzten, aber zivilen Praktiker\*innen an der Aufhebung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes von schutzbefohlenen Klient\*innen Anteil haben und somit die Vertraulichkeit von psychosozialen Beratungsprozessen preisgeben, während sie sich selbst zur Verschwiegenheit gegenüber der Fachgemeinde und Öffentlichkeit verpflichten, scheint uns widersinnig und keine gelungene Umsetzung eines guten zivil-behördlichen Zusammenwirkens.

Umso mehr sind wir der Ansicht, dass insbesondere die drei angeführten Eckpunkte dringend noch einmal eingehend erörtert und entsprechend weiterentwickelt werden müssen. Dabei bringen wir gerne unsere Fachexpertise ein.

(4)

Auch jenseits der genannten Eckpunkte sind wichtige Fragen zu erkennen, deren Diskussion wünschenswert scheint. Neu überlegt werden sollte beispielsweise, ob ein Demokratiegelgesetz nicht besser auf das Attribut „wehrhaft“ verzichtet. Denn schon vor allen begriffsgeschichtlichen Abwägungen ist offenkundig, wie defensiv und wenig souverän die Wortwahl wirkt. Zudem ist es doch vor allem für die Extremismen kennzeichnend, dass sie sich stets wehrhaft durch eine Gegnerschaft und äußere Bedrohung definieren. Auch tauchte das Attribut „wehrhaft“ vielleicht nicht zufällig zu einem Zeitpunkt auf, an dem die Versicherheitlichung der pädagogischen und Beratungsarbeit schon besorgniserregend weit fortgeschritten ist. Eine resiliente Gesellschaft würde sich aber eher als ein sich versiert schützendes – und eben vorbeugendes – Gemeinwesen verstehen.

Vor allem aber macht die begriffsgeschichtliche Analyse deutlich, wie ungünstig das Wort von der Wehrhaftigkeit besetzt ist – wie auch der Begriff der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Denn es ist inzwischen genau aufgezeigt worden, inwiefern der Begriff „wehrhaft“ eine weitreichende Lücke in der Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus signalisiert und einer Phase der 1950er Jahre entspringt, in der Prozesse der Aufarbeitung (Entnazifizierungen) zunehmend kompromittiert wurden, weil sich die Eliten der jungen Bundesrepublik im Einvernehmen mit den Westmächten auf ein neues äußeres

Feindbild zu fixieren begannen.<sup>9</sup> Im Zuge dessen war dann auch die politische Bildung zum „pädagogischen Verfassungsschutz“ bzw. zum „Element der Inneren Sicherheit“ geworden. Gemessen an der Gründlichkeit der begriffsgeschichtlichen Aufarbeitung würde es zum heutigen Zeitpunkt beinahe anti-wissenschaftlich erscheinen, wollte man nach wie vor ausdrücklich am Begriff „wehrhaft“ festhalten.

Eine weitere wichtige Frage in zivilgesellschaftlicher Hinsicht betrifft den Entstehungsprozess von Maßnahmenkatalog und Eckpunkten. Denn es sind im Kabinettausschuss und auch die Jahre zuvor in unterschiedlichen, teils informellen Formen durchaus zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen worden. Umso mehr mag sich also die Frage stellen, wie es zu so vielen und auch sehr fundamentalen Einschätzungsunterschieden überhaupt hat kommen können. Bei dieser Frage würde man sicherlich zunächst der naheliegenden Vermutung nachgehen, dass der Kabinettausschuss die Zivilgesellschaft möglicherweise nicht ernstlich und systematisch genug einbezogen hat.

Gleichzeitig wäre aber auch zu fragen, ob wir Zivilgesellschaftlichen über die Jahre hinweg vielleicht nicht immer hinreichend entschieden, aufrichtig und einhellig Einschätzung gegeben und Einspruch geleistet haben – und auch nicht immer genügend interesselos agiert haben. Manchmal schienen wir diese wichtigen Schlüsselsituationen im Aufbau eines Zukunftsmodells des zivil-behördlichen Zusammenwirkens doch auch recht geschäftsmäßig und Träger-strategisch anzugehen. Freilich sind wir Zivilgesellschaftlichen mit all unseren Mitarbeitenden schlichtweg abhängig; und dabei lassen wir uns wohl manchmal auch gegeneinander ausspielen und geben der Versuchung nach, ein Stück weit die Funktionen einer nachgeordneten Behörde einzunehmen<sup>10</sup> – anstatt sich gemeinsam zu formieren und z.B. eine Evaluationsgemeinde für das oben erwähnte Peer-Evaluierungsverfahren zu bilden.

Umso mehr müsste im Zuge eines neuerlichen Anlaufs auf eine Auseinandersetzung über Maßnahmen und Eckpunkte vor allem die schwierige Aufgabe bewältigt werden, ein effektives und gangbares Verfahren zu eruieren, das eine wirksame behördlich-zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung auf Augenhöhe befördern kann – und in das auch die unabhängige Wissenschaft einbezogen ist. Denn dieses Verfahren müsste wohl in einem neuartigen Setting verankert sein, für das es möglicherweise noch keine Beispiele gibt. Ohne ein solches Verfahren scheint jedenfalls kaum zu erwarten, dass eine gesamtstaatliche, akteursübergreifende und zivilgesellschaftlich konzipierte Architektur von Prävention und Demokratieförderung eingerichtet und gesetzlich verankert werden kann. Auch hierbei helfen wir gerne mit.

---

<sup>9</sup> Benedikt Widmaier (2021): Wehrhaft statt neutral. Kann sich die politische Bildung mit einem Leitbild aus den 1950er-Jahren im 21. Jahrhundert profilieren?“ Demnächst in Johannes Drerup & Douglas Yacek u.a. (Hrsg.) (2021): Dürfen Lehrer ihre Meinung sagen?, Demokratie, Bildung und der Streit über das Kontroversitätsgebot, Stuttgart, Kohlhammer Verlag. Ferner: Sarah Schulz (2021): „[Mit ‚früher‘ gegen ‚drüben‘: Die illiberale Tradition der wehrhaften Demokratie](#)“, Hg. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft/ IDZ.

<sup>10</sup> Mitunter scheinen deutsche NGOs in solch quasi-behördlichem Verhalten, auch auf EU-Ebene, sehr weit gegangen zu sein. So wird in einem von einer deutsche NGO verantworteten Manual des EU RAN Netzwerkes ausdrücklich anempfohlen, eine Verpflichtung zur Kooperation mit den Sicherheitsbehörden einzugehen (implizit inkl. Fallkonferenzen, Datenaustausch etc.). Man bedenke, dass sich diese Kooperationsaufforderung im Prinzip auch an NGOs in Osteuropa wendet, z.B. in Ungarn oder Polen. Zudem wird hierbei eine Formulierung eingesetzt, die direkt einer deutschen amtlichen Verschlussache zu entstammen scheint – und somit nicht einmal der deutschen Fachöffentlichkeit bekannt ist (vgl. Anm. 4 und 5).